

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/8859**

Verfahrensregelung zur Beteiligung des Landtags gemäß § 3 des Gesetzes zum Erlass von infektionsschützenden Maßnahmen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/8859 – zuzustimmen.

30. 09. 2020

Der Berichterstatter:

Rüdiger Klos

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag Drucksache 16/8859 in seiner 45. Sitzung am 30. September 2020.

Ein Abgeordneter der AfD trug den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Antrags vor und äußerte weiter, zur Umsetzung der Verordnungen auf der Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes habe der Landtag ein Landesgesetz geschaffen, nämlich das Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen, um die Beteiligung des Landtags zu gewährleisten.

Der vorliegende Antrag diene der Delegation der Aufgaben an den Ständigen Ausschuss als dem zuständigen Ausschuss. Der Vorschlag sei insoweit angemessen und konsequent.

Ausgegeben: 14. 10. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die Fraktion der AfD, die im Landtag von Beginn der Coronazwangsmaßnahmen an die fehlende Einbindung des Landtags und die Suspendierung der Bürgerrechte und der Parlamentsbeteiligung beanstandet habe, werde dabei jedoch wieder übergangen. So könne durchaus vorgegangen werden, doch dies begründe den Verdacht, dass die Opposition, sobald sie wie die AfD konträre Auffassungen vertrete, nicht ernstlich gehört werden solle und die Maßnahmen allein der Form halber behandelt und sodann mit Mehrheit bestätigt werden sollten.

Dies sei nach Auffassung der AfD-Fraktion der Bedeutung der Eingriffe in die Bürgerrechte nicht angemessen. Denn es würden folgende Rechte eingeschränkt: Grundrechte der Freiheit der Person – Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes –, der ungestörten Religionsausübung – Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes –, der Freizügigkeit – Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes –, der Versammlungsfreiheit – Artikel 8 des Grundgesetzes –, der Berufsfreiheit – Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes –, der Unverletzlichkeit der Wohnung – Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes – und des Brief- und Postgeheimnisses – Artikel 10 des Grundgesetzes.

Die Beschlussfassung über die Fortdauer von regierungsseitig erlassenen Verordnungen sei nach Maßgabe des erlassenen Gesetzes erst verpflichtend nach einer Dauer von zwei Monaten. Er verweise dazu auf § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 23. Juli 2020.

Die berechtigte Kritik auch von FDP/DVP und SPD an der zu langen Geltung sei von diesen zugunsten eines Kompromisses fallengelassen worden. Ursprünglich hätten FDP/DVP und SPD die Befassung durch den Landtag sofort, spätestens aber nach sieben Tagen vorsehen wollen. Dies hätten auch die Abgeordneten seiner Fraktion für angemessen erachtet.

Die Fraktion der AfD begrüße ausdrücklich die Herstellung von Transparenz insbesondere durch das Mittel der Liveübertragung. Die Information des Bürgers habe höchste Bedeutung. Die Formulierung „Die Übertragung der öffentlichen Ausschussberatungen auf der Homepage soll gewährleistet werden“ in Ziffer 2 der im vorliegenden Antrag festgehaltenen Maßgaben für das Verfahren in den Ausschüssen begründe jedoch Zweifel am Ernst der Antragsvorlage der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP.

Abschließend erklärte er, seine Fraktion werde, auch wenn sie das Gesetz zum Erlass von infektionsschützenden Maßnahmen als nicht zielführend erachte, der Umsetzung in der Geschäftsordnung zustimmen.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärte unter Bezugnahme auf die Wortmeldung des Abgeordneten der AfD, die vier demokratischen Fraktionen, die den vorliegenden Antrag eingebracht hätten, hätten sich auf das darin formulierte Verfahren verständigt. Der Landtag von Baden-Württemberg sei das erste Landesparlament in Deutschland, das ein eigenes Pandemiegesetz erlassen habe und damit die Entscheidung über entsprechende Regelungen sowie auch Eingriffe in Grundrechte wieder in das Parlament geholt habe. Dies sei ein gemeinsam gewollter deutlicher Fortschritt. Daran gelte es festzuhalten, und dies gelte es herauszustellen.

Mit der Befassung des Ständigen Ausschusses mit diesen Angelegenheiten sei zugleich ein praktikables Verfahren gefunden worden. Denn der Landtag könne sich nicht im Plenum mit allen Verordnungen in Sachen Infektionsschutz im Detail beschäftigen. Der Ständige Ausschuss werde einen adäquaten Umgang damit finden.

Unabhängig davon hätten alle Fachausschüsse des Landtags die Möglichkeit, sich mit einzelnen Verordnungen zu befassen und Empfehlungen abzugeben.

Dies sei aus seiner Sicht ein gutes Verfahren, und er sei sich ziemlich sicher, dass es auch beispielgebend für andere Landesparlamente sein werde.

Ein Abgeordneter der CDU schloss sich den Ausführungen des Abgeordneten der Grünen an und fügte hinzu, es sei lange um eine richtige, vernünftige und tragfähige Lösung gerungen worden. Das Ergebnis liege in Form des in Rede stehenden gemeinsamen Antrags vor. Daran gebe es nun nichts mehr zu ändern.

Ein Abgeordneter der AfD erklärte, er sei verwundert über die Aussagen der Vertreter der beiden Regierungsfraktionen.

Eingangs, bei der Herstellung der Pandemielage, habe es Ungewissheit hinsichtlich Notfallbetten gegeben. Diese bestehe jedoch schon lange nicht mehr. Sogar der Sozialminister habe erklärt, dass Krankenhäuser im Land statt bisher 35 % nur noch 10 % der Intensivbetten für Coronapatienten freihalten müssten. Deshalb zweifle er (Redner) stark an, dass es überhaupt noch eine Pandemie in dieser Form gebe, und halte die ergriffenen Einzelmaßnahmen für ein „Theater“, das inszeniert werde, um die Coronalage aufrechtzuerhalten.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen formulierten Ziele, u. a. die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu bekämpfen, bestehe aus seiner Sicht Einigkeit. Die meisten wollten den gleichen Weg nehmen, um dieses Ziel zu erreichen; gleichwohl seien auch andere Wege denkbar.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

01. 10. 2020

Klos